

Bis zum Jahre 1786 scheinen sie sich im Allgemeinen zur Schmiedezunft gehalten zu haben; denn um diese Zeit baten sie, eine eigene Zunftlade errichten zu dürfen, und führten als Gründe dafür an die Unannehmlichkeiten und Blackereien, welchen unzünstige (?) Meister ausgesetzt seien, besonders in den Reichsstädten, wo man so fest an alten Handwerksgebräuchen, selbst wenn es Mißbräuche seien, hange und denen sie auch, durch ihre Anschließung an die Schmiedezunft, nicht ganz entgehen könnten. Als sie die Erlaubniß hiezu erlangten, verfaßten sie, mit Zugrundelegung der Messerschmiedordnung von Augsburg, eine eigene Ordnung, worin festgesetzt wird als Meisterstück: ein Paar Tischmesser mit bedeckter Scheide, ein Waidmesser und ein langes Messer zu liefern *).

Im Allgemeinen galten im 17ten Jahrhundert folgende Meisterstücke: 1) Ein Paar Mannsmesser (so nannte man insgemein die Tischmesser) mit Schalen von Hirschgeweihen und mit eisernen sogenannten bayerischen Hauben beschlagen. 2) Ein Paar geblümelte Frauenmesser mit gebogenen Ringeln oder gezogenen hohlen Stollen und einer Niet aufgenietet und befestiget. 3) Noch ein Paar Frauenmesser mit hohlen Häublein oder Stollen, auch ebenfalls gebogenen Ringeln und einem Niet **).

Indeß hatte es mit dem Meisterwerden gerade beim Messerschmiedehandwerke an vielen Orten seine namhaften Schwierigkeiten. In Augsburg z. B. mußte ein fremder Gesell, der das Meisterrecht erlangen wollte, ein Jahr sizer werden, d. h. nach vorangegangener Meldung vier volle Jahre ununterbrochen arbeiten und in der letzten Zeit binnen einigen Wochen das ihm aufgebene Meisterstück verfertigen. Ein Geselle, der eine Meisterstochter heirathete, brauchte nur zwei Jahre, wie ein Meistersohn, zu sitzen. Die Gebühren richteten sich dabei nach dem Zeitalter. Um's Jahr 1594 mußte ein fremder Gesell nur 2 Gulden, wer aber eine Meisterstochter heirathete oder ein Meistersohn war, bloß 1 Gulden entrichten.

*) Pfaff, Göttingen. S. 703.

***) Weigel a. a. O. S. 367.